

Plenarversammlung 2010

Beschluss 3:

**Anerkennung von Studienleistungen an akkreditierten Fachhochschulen
in freikirchlicher oder freier Trägerschaft
für den Studiengang zum Ersten Theologischen Examen / Magister Theologiae**

Der Fakultätentag nimmt die Empfehlungen des Kontaktausschusses zur Anerkennung von Studienleistungen an akkreditierten Fachhochschulen in freikirchlicher oder freier Trägerschaft für den Studiengang zum Ersten Theologischen Examen / Magister Theologiae zur Kenntnis und bittet den Kontaktausschuss, Voraussetzungen für begründete Einzelfallentscheidungen bis zum nächsten Fakultätentag zu klären.

Empfehlungen

zur Anerkennung von Studienleistungen an akkreditierten Fachhochschulen in freikirchlicher oder freier Trägerschaft für den Studiengang zum Ersten Theologischen Examen / Magister Theologiae

Den Kontaktausschuss haben in jüngster Zeit mehrfach Fragen beschäftigt, die sich aus der Akkreditierung theologischer Ausbildungsstätten in freier oder freikirchlicher Trägerschaft als Fachhochschulen ergeben - so etwa Anträge von Studierenden auf Anerkennung ihrer dort erbrachten Studienleistungen. Zudem wurde berichtet, dass sich die einschlägigen Ausbildungsstätten verstärkt beim Vorstand des Fakultätentages für eine generelle Anerkennung der Studienleistungen und Abschlüsse stark machen. Es stellt sich deshalb die Aufgabe, Kriterien für die Anerkennung zu formulieren und Hinweise zur Anerkennungspraxis abzugeben. Der Kontaktausschuss hat dazu im Sommer 2009 eine eigene Arbeitsgruppe eingesetzt, welche die nachfolgenden Empfehlungen zur Anerkennung von Studienleistungen an akkreditierten Fachhochschulen in freikirchlicher oder freier Trägerschaft für den modularisierten Studiengang zum Ersten Theologischen Examen / Magister Theologiae¹ erarbeitet hat. Der Kontaktausschuss hat die Empfehlungen in seiner Sitzung am 11. Juni 2010 angenommen. Er empfiehlt der Kirchenkonferenz der EKD und dem Ev.-theol. Fakultätentag, sich die Empfehlungen beschlussmäßig zueigen zu machen und sie zukünftig bei der Behandlung von Anerkennungsfragen zu beachten.

1. Zum hochschulpolitischen Hintergrund

Mit der Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999 in Bologna *Der Europäische Hochschulraum* wurde die Initiative ergriffen, einen gesamteuropäischen Hochschulraum zu schaffen, in dem sich die Studierenden möglichst frei von nationalen Hindernissen bewegen können. Zur Realisierung dieser Intentionen wurden in der Bundesrepublik Deutschland vor allem folgende Maßnahmen beschlossen: ein zweistufiges System vergleichbarer Studienabschlüsse mit berufsqualifizierendem Charakter; ein einheitliches Leistungspunktsystem in Verbindung mit einer Modularisierung der Studiengänge; sowie eine Qualitätssicherung der Hochschulausbildung durch Akkreditierung der Studiengänge. Im Blick auf Anerkennungsfragen zu Studienleistungen und Studienabschlüssen wurde im Vertrauen auf die Qualitätssicherung durch Akkreditierungsverfahren die Verpflichtung ausgesprochen, den Zugang zu Studien- und Ausbildungsangeboten zu erleichtern, die Durchlässigkeit der Studiensysteme zu erhöhen und demgemäß Anerkennungsverfahren möglichst einfach zu gestalten.

Fundamentales Dokument und maßgeblich für die Umsetzung des Bologna-Prozesses in Deutschland sind die immer wieder aktualisierten „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“, in denen u.a. Fragen von Studienstruktur, -dauer und -abschlüssen verbindlich geregelt werden. Am 10. Dezember 2009 wurde von der Kultusministerkonferenz zur Verbesserung der Anerkennung von Studienleistungen folgende Korrektur beschlossen:

¹ Da der Studiengang zum Ersten Theologischen Examen / Magister Theologiae nicht gestuft ist, erübrigt sich die Frage der Anerkennung von *Studienabschlüssen*, so dass sich die Ausführungen auf die Anerkennung von *Studienleistungen* konzentrieren können.

Ebenso wenig kann hier explizit die Problematik der Studienabschlüsse als Voraussetzungen von Promotionen behandelt werden, weil dafür die z. Z. beim Ev.-theol. Fakultätentag zur Beschlussfassung anliegenden „Richtlinien zur Zulassung und Durchführung der Promotion im Fach Evangelische Theologie“ maßgeblich sind. Im Entwurf lautet es diesbezüglich: „Im Rahmen eines Studiums im Umfang von 300 Leistungspunkten ist ein ordnungsgemäßes Studium der Evangelischen Theologie nachzuweisen, das alle theologischen Hauptfächer umfasst, dessen theologische Studienanteile in Umfang und Anforderungen mindestens denen eines gymnasialen Lehramtsstudiengangs entsprechen und dessen wissenschaftlicher Charakter gewährleistet sein muss.“ Zur Prüfung der Studienabschlüsse anhand dieser Kriterien können die hier gegebenen Informationen zu den Ausbildungsstätten aber hilfreich sein.

„Die wechselseitige Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangswechsel ist mit handhabbaren Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen zu verankern und in der Akkreditierung zu bestätigen. Sie beruht auf der Qualität akkreditierter Studiengänge und der Leistungsfähigkeit staatlicher oder akkreditierter nichtstaatlicher Hochschulen im Hinblick auf die erworbenen Kompetenzen der Studierenden (Lernergebnisse) entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III). Demzufolge ist die Anerkennung zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen.“ Dieser Beschluss wurde in die Fassung vom 04.02.2010 der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben“ respektive der „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ übernommen.

2. Zur Akkreditierung von Ausbildungsstätten in freikirchlicher oder freier Trägerschaft

Im Zuge der vom Wissenschaftsrat durchgeführten institutionellen Akkreditierung wurden im Rahmen von 55 Akkreditierungsverfahren in den Jahren 2001 bis 2009 vier Ausbildungsstätten in freikirchlicher oder freier Trägerschaft akkreditiert², die mit dem modularisierten Studiengang zum Ersten Theologischen Examen / Magister Theologiae im Blick auf Inhalt, Struktur und berufliche Qualifikation vergleichbare Studiengänge³ anbieten:

- die Theologische Hochschule Reutlingen (akkreditiert am 28. Januar 2005)
- das Theologische Seminar Elstal (akkreditiert am 13. Juli 2007)
- die Freie Theologische Hochschule Gießen (akkreditiert am 8. Mai 2008)
- die Evangelische Hochschule Tabor, Marburg (akkreditiert am 30. Januar 2009).

Näherhin sind diese Einrichtungen hinsichtlich ihres Ausbildungsprofils und der Strukturen ihrer Trägerschaft zu unterscheiden:

Die Theologische Hochschule Reutlingen ist in Trägerschaft der Stiftung Theologisches Seminar der Evangelisch-methodistischen Kirche und dient der Ausbildung der hauptamtlichen Mitarbeiter als Gemeindefereenten, Diakone und Pastoren der EmK in

² Die jeweiligen Stellungnahmen des Wissenschaftsrates zur Akkreditierung der Ausbildungsstätten sind dokumentiert auf der Homepage: <http://www.wissenschaftsrat.de>

Die Stellungnahmen des Wissenschaftsrates weisen im Einzelnen bemerkenswerte Nuancen auf: Im Blick auf das Theologische Seminar Reutlingen lautet die Akkreditierungsentscheidung, dass es „den wissenschaftlichen Maßstäben einer Fachhochschule entspricht“. Beim Entscheid zum Theologischen Seminar Elstal lautet die Formulierung, dass es „den wissenschaftlichen Maßstäben einer Fachhochschule groÙenteils entspricht.“ Ähnlich lautet die Formulierung zum Theologischen Seminar Tabor, das „den wissenschaftlichen Maßstäben einer Fachhochschule weitgehend entspricht.“ Bei der Freien Theologischen Hochschule Gießen hat die Prüfung ergeben, dass sie „den wissenschaftlichen Maßstäben einer Fachhochschule in hinreichendem Maße entspricht.“ Im Blick auf deren Wissenschaftsverständnis verdient auch das Sondervotum in der Stellungnahme des Wissenschaftsrates Beachtung (vgl. S. 67).

³ Die Betrachtung der am 4. Juli 2008 akkreditierten **CVJM-Hochschule in Kassel** kann hier entfallen, weil sie ein anwendungsbezogenes Studienangebot mit den Schwerpunkten Religions- und Gemeindepädagogik / Soziale Arbeit hat, das dem für Evangelische Fachhochschulen typischen Angebot gleicht.

Ebenfalls wird hier nicht näher auf die **Theologische Hochschule in Friedensau** eingegangen. Sie ist Ausbildungsstätte der Siebenten-Tags-Adventisten und wurde im September 1990 durch Beschluss des Ministerrates der DDR als Theologische Hochschule in freier Trägerschaft anerkannt. Aufgrund dieser hochschulrechtlichen Anerkennung wurden zunächst die Studiengänge einer Programmakkreditierung unterzogen. Die institutionelle Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat soll im Laufe des Jahres 2010 erfolgen. Die Anerkennung von theologischen Studienleistungen ist aber nach Kriterium 4.2 (Konfessionelle Bindung der Ausbildungsstätte) ohnehin nicht möglich.

Die **Hochschulen in Trägerschaft der Evangelischen Kirche oder in Trägerschaft der Röm.-katholischen Kirche** sind von dem Erfordernis einer ausdrücklichen staatlichen Anerkennung befreit, sofern sie für Ämter und Dienste ausbilden, die nach dem Selbstverständnis der Kirchen zur Erfüllung ihres Auftrags unerlässlich sind. Insoweit entscheiden die Kirchen aufgrund ihres Selbstbestimmungsrechts selbst darüber, ob eine kirchliche Einrichtung eine Hochschule ist (vgl. Empfehlungen des WR, S. 69).

Deutschland, Österreich und der Schweiz. Das Theologische Seminar Elstal wird getragen vom Bund Evangelisch-freikirchlicher Gemeinden (BEFG) und bildet aus zum Pastor oder Diakon der Gemeinden des BEFG oder bekenntnisverbundener Freikirchen. Diese beiden Einrichtungen sind somit aufgrund ihrer engen institutionellen Bindung an eine Freikirche als Ausbildungsstätten in freikirchlicher Trägerschaft zu spezifizieren.

Die Freie Theologische Hochschule Gießen wird getragen vom „Förderverein für evangelikale Theologie und Ausbildung (FTA) e. V.“ Sie annonciert als berufliche Perspektive „vielfältige Berufsmöglichkeiten in Gemeinde, Mission und Lehrdienst“ und verweist auf „mehr als 700 Absolventinnen und Absolventen, die in über 40 Ländern der Welt arbeiten.“ Die Evangelische Hochschule Tabor in Marburg wird getragen von der „Stiftung Studien- und Lebensgemeinschaft Tabor“. Mit ihrer dezidierten Verbindung von theologischer Arbeit und Glaubenspraxis sieht sie sich in pietistischer Tradition und qualifiziert „für eine hauptamtliche Tätigkeit im pastoralen Dienst in der Gemeinschaftsbewegung sowie in weiteren Arbeitsbereichen in Kirche und Gesellschaft.“ Aufgrund ihrer theologischen Ausrichtung sind diese beiden Einrichtungen somit als Ausbildungsstätten mit evangelikaler Prägung zu spezifizieren.

Der Wissenschaftsrat stellt in den „Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Theologien und religionsbezogenen Wissenschaften an deutschen Hochschulen“ summierend im Blick auf die vier Ausbildungsstätten fest, dass sie „vorrangig pastorales Personal für die eigene Kirche ausbilden“ und dass „die theologische Arbeit auf die Erfordernisse der freikirchlichen Gemeindepraxis fokussiert sei.“ Eine Forschungsrelevanz wird diesen Ausbildungsstätten nicht attestiert und es wird konstatiert: „Diese Akademisierung zielt derzeit nicht auf die Integration in bestehende Hochschulen ab.“

3. Zur Ämterautonomie der Kirchen

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland gewährt in Art. 4 I und II GG das Grundrecht der Religionsfreiheit. In seiner korporativen Ausprägung genießen die Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften den grundrechtlichen Schutz der sog. Kirchenfreiheit. Zum Kernbestand dieser Form der Religionsfreiheit gehört die kirchliche Ämterautonomie. Daneben garantiert Art. 140 GG durch die Inkorporation von Art. 137 III WRV als vollgültiges Verfassungsrecht das kirchliche Selbstbestimmungsrecht. Danach ordnet und verwaltet jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Satz 2 dieser Bestimmung normiert als Teil dieses kirchlichen Selbstbestimmungsrechts ausdrücklich die kirchliche Ämterautonomie. Die Kirchen entscheiden allein und unabhängig vom Staat eigenständig, welche Ämter bei ihnen bestehen und wie diese Ämter besetzt werden. Dieses bedeutet u.a., dass die Kirchen das Profil und das Berufsbild ihrer Ämter eigenständig festlegen, einschließlich der dafür erforderlichen Ausbildungsvoraussetzungen und Qualifikationen.

Bilden die Kirchen den Nachwuchs für ihre Ämter an eigenen Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen und Fachschulen aus, sind die dafür erforderlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen eine eigene Angelegenheit der Kirche. Erfolgt die Ausbildung für bestimmte kirchliche Berufe, z.B. die angehenden Geistlichen, an staatlichen Einrichtungen, den Theologischen Fakultäten, sind die einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen eine gemeinsame Angelegenheit von Staat und Kirche. Aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten Ämterautonomie ist es eine eigene Angelegenheit der evangelischen Kirche, darüber zu entscheiden, ob sie bei ihrer Ämterbesetzung die Ausbildung oder einzelne Ausbildungsabschnitte samt Prüfung anerkennt, die bei staatlichen Einrichtungen oder anderen kirchlichen Ausbildungsstätten erbracht worden sind.

Aufgrund der „Definitionshoheit“ der Kirchen für die Theologie als einer Wissenschaft, die auf das von den Kirchen inhaltlich zu verantwortende Berufsfeld des Pfarramtes und des religionspädagogischen Lehramtes hingebunden ist“ (*Eilert Herms*), hat sich im Sinne der Ämterautonomie der Kirchen somit auch die Anerkennung von Studienleistungen an theologischen Ausbildungsstätten, deren Studien- und Prüfungsordnungen nicht gemeinsam mit der Evangelischen Kirche geregelt wurden, an kirchlichen Vorgaben zu

orientieren. Deshalb sind bei theologischen Studiengängen für das Pfarramt und Lehramt Fragen zur Anerkennung von Studienleistungen als „gemeinsame Angelegenheiten“ zu behandeln und zwischen evangelischen Kirchen und Ev.-theol. Fakultäten abzustimmen.

4. Kriterien zur Anerkennung von Studienleistungen

Weder die institutionelle Akkreditierung von theologischen Ausbildungsstätten durch den Wissenschaftsrat noch deren hochschulrechtliche Anerkennung durch das zuständige Fachministerium sind eine hinreichende Bedingung für die Anerkennung von Studienleistungen, die an ihnen erbracht werden. Ebenso ist die Programmakkreditierung der Studiengänge, bei der deren Qualität und Stimmigkeit überprüft und attestiert wird, zwar eine notwendige, aber auch noch keine hinreichende Bedingung. Im Sinne der Ämterautonomie der Kirche treten deshalb als weitere notwendige Bedingungen zur Anerkennung von Studienleistungen hinzu:

- die Vergleichbarkeit der Studiengänge hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen und Studieninhalte sowie der angestrebten Qualifikationen und Kompetenzen,
- die konfessionelle Bindung der Ausbildungsstätte,
- die Orientierung des Studiums am Selbstverständnis wissenschaftlicher Theologie.

4.1 Profil des Studiengangs zum Ersten Theologischen Examen / Magister Theologiae

Das Profil des Studiengangs ist von der Zweiphasigkeit der theologischen Ausbildung im Bereich der Gliedkirchen der EKD vorstrukturiert, bei der die professionelle Einübung in die pastoralen Arbeitsfelder bewusst der zweiten Phase der Ausbildung vorbehalten bleibt. Das akademische Studium zielt in erster Linie auf den Erwerb theologischer Kompetenz, d.h. des Ensembles von wohlfundiertem Berufswissen, wissenschaftlich geschultem Urteilsvermögen und persönlicher theologischer Identität. Die Begegnung mit der Praxis erfolgt primär auf der Theorieebene; konkreten Praxisfeldern und Praxissituationen, zum Beispiel in der Ethik oder im Fach Praktische Theologie, nähert man sich vorrangig beobachtend und analysierend, noch nicht erprobend. Die Zweiphasigkeit der Ausbildung gewährt die für gelingende Bildungsprozesse erforderlichen geistigen Freiräume. Sie entlastet das akademische Studium von vorschnellen Verwertungsinteressen und theoriefeindlichem Berufspragmatismus.

Der Studiengang strukturiert sich durch drei fundamentale Leitperspektiven: *erstens* durch die Perspektive der bibelwissenschaftlich fundierten Zuwendung zu den Ursprungssituationen des Glaubens in der biblischen Überlieferung, grundsätzlich im Medium der Ursprachen, *zweitens* durch die Perspektive der historisch-analytischen Zuwendung zur geschichtlichen Entwicklung und Entfaltung des Christentums von den Anfängen bis zur Gegenwart und *drittens* durch die Perspektive der theologisch reflektierten Zuwendung zu den heutigen Lebens- und Ausdrucksformen des christlichen Glaubens. Bei letzterer geht es vor allem um die Sprach- und Reflexionsfähigkeit des christlichen Glaubens in der Situation des weltanschaulichen und religiösen Pluralismus, um das Nachdenken über die Gestaltung kirchlichen Lebens in hochgradig säkularen Kontexten, um die Verpflichtung zur Ökumene der konfessionsverschiedenen Kirchen und um die erforderliche ethische Qualifikation in den immer komplizierter werdenden Herausforderungen an eine verantwortliche Lebens- und Gesellschaftspraxis.

Die Arbeit unter und mit diesen Leitperspektiven vollzieht sich im Zusammenwirken der fünf klassischen Hauptdisziplinen Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie. Die Studierenden studieren nicht nur einzelne Fachgebiete, sondern sollen es lernen, die ausdifferenzierten Arbeitsweisen und fachlichen Schwerpunktsetzungen des theologischen Fächerkanons immer wieder zu verknüpfen – bibelwissenschaftliche, historische, systematisch-theologische und praktisch-theologische Argumentationsebenen aufeinander zu beziehen.

Die Hauptdisziplinen haben entsprechende Untergliederungen hervorgebracht: Systematische Theologie wird als Prinzipienlehre, Dogmatik und Ethik studiert, Praktische

Theologie in einerseits pastoraler, andererseits religionspädagogischer Ausrichtung. Das Fach Kirchengeschichte partizipiert an der fortschreitenden Spezialisierung in der allgemeinen Geschichtswissenschaft und wird epochenorientiert erforscht und gelehrt. Darüber hinaus sind aus den klassischen Hauptdisziplinen weitere Spezialfächer erwachsen, so zum Beispiel die Religions- und Missionswissenschaft bzw. interkulturelle Theologie, die Ökumenische Theologie, die Judaistik, die Konfessionskunde der Ostkirchen, die Christliche Archäologie und Kirchliche Kunst, die Kirchensoziologie, die Pastoralpsychologie, die Diakoniewissenschaft oder auch die kirchliche Publizistik. Das akademische Studium ist dann erfolgreich zu seinem Ziel gekommen, wenn der fachlogische Zusammenhang dieser Disziplinen und Arbeitsgebiete erfaßt und als inspirierende Chance wahrgenommen wird. Aus diesem Grund wird an der klassischen Form der theologischen Abschlussprüfung festgehalten: dem zusammenhängenden Examen am Ende des Studiums. Ein studienbegleitendes Prüfungsverfahren, bei dem die einzelnen Fächer und Fachgebiete stufenweise abgeprüft werden, würde den wünschenswerten Bildungseffekt – die unter Anleitung selbstgewonnene Erfahrung der Theologie als Ganzheit – eher blockieren als fördern.

Die Belegung des Studiengangs ist an den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife gebunden, der im Ausnahmefall durch eine einschlägige fachgebundene oder durch eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschul-zugangsberechtigung ersetzt werden kann. Außerdem müssen die erforderlichen Sprachprüfungen (Hebraicum, Graecum, Latinum) abgelegt werden, sofern sie nicht schon Teil der Abiturprüfung waren.

Die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Studienleistungen, die nicht an einer Theologischen Fakultät oder Kirchlichen Hochschule erbracht wurden, setzt die Vergleichbarkeit und Vereinbarkeit der Studiengangsprofile und der ihnen zugrunde liegenden Studienkonzepte mit dem hier dargelegten Profil voraus.

4.2 Konfessionelle Bindung theologischer Ausbildungsstätten

Die Kirchlichen Hochschulen und die Theologischen Fakultäten in Deutschland sind bekenntnisgeprägt und bekenntnisgebunden. Während die Kirchlichen Hochschulen zu den eigenen Angelegenheiten der Kirche gehören, zählen die Theologischen Fakultäten zu den sog. Gemeinsamen Angelegenheiten von Staat und Kirche. Dieser Unterschied erfordert eine differenzierte Begründung der Bekenntnisbildung dieser Einrichtungen.

Bei den Kirchlichen Hochschulen folgt die Bekenntnisbindung bereits aus der jeweiligen kirchlichen Trägerschaft (Landeskirche oder Freikirche) der einzelnen Ausbildungsstätte. Die Theologischen Fakultäten an den weltlichen Universitäten stehen demgegenüber in staatlicher Trägerschaft, insb. eines Landes oder einer öffentlich-rechtlichen Universität. Angesichts der Trennung von Staat und Kirche, Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 I WRV, und der daraus folgenden religiös-weltanschaulichen Neutralität des säkularen Staates kann und darf dieser nicht den Bekenntnisstand und damit die Bekenntnisbindung der einzelnen Theologischen Fakultät festlegen und bestimmen. Dieses ist vielmehr aufgrund des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts, Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 III WRV, Aufgabe der jeweiligen Landeskirche, der die einzelne Theologische Fakultät durch Herkommen oder durch kirchenvertragliche Regelung zugeordnet ist.

Die sich aus der Verfassung ergebende Mitwirkung der Kirchen bei der gemeinsamen Angelegenheit Theologischer Fakultäten wird insbesondere auf folgenden Gebieten relevant:

- bei Studien- und Prüfungsordnungen. Während der Staat in wissenschaftlicher, didaktischer und methodischer Hinsicht die Verantwortung für eine universitären Standards entsprechende Ausbildung Sorge zu tragen hat, ist es Aufgabe der Kirche, die Ziele und Inhalte der Ausbildung der künftigen Pfarrer und Religionslehrer festzulegen.
- bei Berufungen. Die Kirchen wirken bei der Berufung von Theologieprofessoren und anderen Personen, die mit selbstständiger Lehre betraut werden sollen, durch

ihr Gutachterrecht mit. Diese Gutachten, die sich insb. zu Lehre und Bekenntnis der zu berufenen Person äußern können, haben für den Staat eine verbindliche Wirkung.

- bei Akkreditierungsverfahren. Die Kirchen beteiligen sich durch allgemein im Verfahren vorgesehene berufsfeldbezogene Gutachter und zusätzlich durch kirchliche Vertreter an den üblichen Akkreditierungsverfahren. Die berufsfeldbezogenen Gutachter/innen bringen Gesichtspunkte der Berufspraxis, für die ausgebildet wird, in die Begutachtung mit ein. Die kirchlichen Vertreter beurteilen vor allem die Kompatibilität der theologischen Ausbildungsgänge mit den kirchlichen Ausbildungserfordernissen. Deshalb werden bei Akkreditierungen von Studiengängen mit Evangelischer Theologie bzw. Religionspädagogik neben den einschlägigen staatlichen Vorgaben auch die kirchlichen Vorschriften zu Grunde gelegt und bedarf die Akkreditierung der Zustimmung des kirchlichen Vertreters.

Bei theologischen Ausbildungsstätten in kirchlicher Trägerschaft werden diese Mitwirkungsrechte vergleichbar angewandt.

Bei theologischen Ausbildungsstätten in freikirchlicher oder freier Trägerschaft gilt die kirchliche Mitwirkung als gewahrt, wenn eine der Gliedkirchen der EKD oder eine Kirche, zu der Kirchengemeinschaft im Rahmen der Leuenberger Kirchengemeinschaft besteht, im oben genannten Sinne beteiligt wird.

4.3 Verständnis wissenschaftlicher Theologie

Theologie ist nach evangelischem Verständnis eine Wissenschaft. Sie spielte eine tragende Rolle bei der Entstehung und Gründung der Universitäten. In ihrer heutigen Gestalt ist sie von den geistesgeschichtlichen Entwicklungen der Neuzeit geprägt. Weil die Theologie als Wissenschaft faktisch sowie ihrem Selbstverständnis und Anspruch nach Teil des universitären Wissenschaftsdiskurses ist, ist die Universität der institutionelle Ort der Theologie. Die Theologie hat Teil an der Wissenschaftsfreiheit nach Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes. Die Theologie bildet ihre Theorien auf der Grundlage der allgemein geltenden methodischen Voraussetzungen und Verfahrensweisen wissenschaftlicher Forschung. Die einzelnen Teildisziplinen der Theologie entfalten und explizieren ihre Verfahrensweisen in Auseinandersetzung mit den benachbarten Wissenschaften. Die Theologie ist nicht nur in sich interdisziplinär verfasst, sondern steht darüber hinaus in vielfältigen interdisziplinären Bezügen über die Grenzen der theologischen Fakultäten hinweg.

Die Theologie erhebt nach evangelischem Verständnis grundsätzlich keinen Anspruch auf besondere Voraussetzungen oder Methoden, die nicht auch den anderen Wissenschaften zugänglich sind. Sie nimmt selbstverständlich an universitärer Forschung und Lehre teil, indem sie in ihren verschiedenen Teildisziplinen eingebunden ist in wissenschaftliche Diskussionen und Forschungsprojekte. Dies kommt auch in der Beteiligung an Sonderforschungsbereichen, Graduiertenschulen oder Exzellenzclustern zum Ausdruck.

Das wissenschaftliche Studium der Theologie an der Universität ist Bestandteil der Ausbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern bzw. Lehrerinnen und Lehrern, da theologische Bildung die akademisch betriebene, kritische Selbstreflexion des christlichen Glaubens voraussetzt. Daraus ergibt sich ein spezifisches Verhältnis zu den evangelischen Landeskirchen, deren geistlicher Nachwuchs an den Theologischen Fakultäten an staatlichen Universitäten ausgebildet wird bzw. welche die Vocatio für den Evangelischen Religionsunterricht erteilen. Die konkrete Form der Gestaltung der kirchlichen Mitwirkung bei der theologischen Ausbildung wird durch Staatskirchenverträge geregelt.

Aus diesem Verständnis theologischer Wissenschaft und den Anforderungen an sie im Rahmen theologischer Ausbildung ergibt sich, dass für das Lehrpersonal an Theologischen Fakultäten die an deutschen Universitäten üblichen Maßstäbe anzulegen sind. Die einzelnen Disziplinen sind durch habilitierte bzw. äquivalent qualifizierte

Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen zu vertreten, deren Forschungstätigkeiten sich im Kontext der jeweiligen Fachdiskurse bewegen und durch die Ausbildungsstätten institutionell garantiert werden. Im Blick auf an anderen Einrichtungen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen folgt daraus, dass diese nur dann anererkennungsfähig sind, wenn sie dem ausgeführten Theologieverständnis und den darauf basierenden Maßstäben für wissenschaftliche Forschung und Lehre entsprechen.

5. Schlussfolgerungen

Die Erfüllung der vorgenannten Kriterien muss mit dem Antrag auf Anerkennung von Studienleistungen nachgewiesen werden. Wendet man die beschriebenen Kriterien auf die genannten Ausbildungsstätten in freikirchlicher oder freier Trägerschaft an, so dürfte sich aus einsichtigen Gründen herausstellen, dass dieser Nachweis in der Regel nicht erbracht werden kann und somit Studienleistungen, die an der Theologischen Hochschule Reutlingen, am Theologischen Seminar Elstal, an der Freien Theologischen Hochschule Gießen und an der Theologischen Hochschule Tabor erbracht werden, grundsätzlich nicht anerkannt werden können für den Studiengang zum Ersten Theologischen Examen / Magister Theologiae. Ausnahmen können allenfalls in Erwägung gezogen werden bei Studienleistungen an der Theologischen Hochschule Reutlingen in Trägerschaft der Evangelisch-methodistischen Kirche, mit der Kirchengemeinschaft besteht. Im Blick auf den Umfang der Anerkennung wird aber das differente Anforderungsniveau bei den Alten Sprachen zu beachten sein.

Die Handhabung dieser Empfehlungen sollte mit der ebenso offenen und ggf. durch Kooperationsvereinbarungen⁴ zu stützenden Einladung an die Studierenden der Ausbildungsstätten in freikirchlicher oder freier Trägerschaft verbunden werden, im Rahmen ihres Studiums Teile an den Ev.-theol. Fakultäten bzw. den Kirchlichen Hochschule zu absolvieren, insofern sie die notwendigen Zugangsvoraussetzungen erfüllen und die an den Fakultäten erbrachten Studienleistungen in ihren eigenen Ausbildungsstätten anerkannt werden. Die Anwendung der Empfehlungen sollte im Blick auf Interessenten an theologischer Ausbildung, die aus freikirchlichen oder evangelikal geprägten Gemeinden oder Milieus stammen, ebenfalls verbunden werden mit einer dieser Herkunft respektvoll begegnenden Werbung für das Theologiestudium im offenen Horizont der Universität mit ihrer geistigen Weite, ihrem einzigartigen Bildungspotential und ihren fruchtbaren wissenschaftlichen Perspektiven.

Die Stellungnahme wurde von einer vom Kontaktausschuss zwischen dem Rat der EKD und dem Ev.-theol. Fakultätentag eingesetzten Arbeitsgruppe erarbeitet. Ihr gehörten an: VP i.R. Dr. Dr. h.c. Joachim E. Christoph, Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Beintker, LKR Dr. Rainer Dinger, Prof. Dr. Ralf Evers, OKR Joachim Ochel (geschäftsführend), OKR Matthias Otte, Prof. Dr. Jens Schröter, Prof. Dr. Birgit Weyel, OLKR Michael Wöller.

⁴ Diese können die positiven Arbeitsbeziehungen, die sich längst zwischen der Theologischen Hochschule Reutlingen und der Ev.-theol. Fakultät in Tübingen sowie zwischen dem Theologischen Seminar Elstal und der Ev.-theol. Fakultät in Berlin eingeschrieben haben, verstetigen und absichern.